ÜBERSETZUNG

# STAATSRAT
# Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.095/3
vom 5. Oktober 2016

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des am 26. Juli 2007 in Kampala unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Uganda und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Kampala am 25. April 2014‘

‡LW-BHKQNCDAG-GAAJFVT‡

Am 9. September 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des am 26. Juli 2007 in Kampala unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Uganda und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Kampala am 25. April 2014‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 27. September 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Johan PUT und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Frédéric VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 5. Oktober 2016 abgegeben.

*

‡LW-BHKQNCDAG-GAAJFVT‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage[1] sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

## TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, dem Protokoll, geschehen zu Kampala am 25. April 2014 (nachstehend: das Protokoll)[2] zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Republik Uganda (nachstehend: das Abkommen)[3] zuzustimmen.

## ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

3. Die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen ‚bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen‘ eingesetzt worden ist, war am 20. September 2013 der Auffassung, dass das Abkommen ein gemischter Vertrag sei[4].

4. Artikel 27 Absatz 1 des Abkommens, in seiner durch Artikel II des Protokolls zu ersetzenden Fassung lautet:

> “The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Convention or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Convention. The exchange of information is not restricted by Articles 1 and 2.“

Artikel 1 des Abkommens beschreibt den persönlichen Geltungsbereich, nämlich „persons who are residents of one or both of the Contracting States”, während Artikel 2 die unter das Abkommen fallenden Steuern bestimmt. Es handelt sich um „taxes on income and on capital

---

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

[2] Protokoll ‘amending the Convention between the Kingdom of Belgium and the Republic of Uganda for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and on capital’, geschehen zu Kampala am 25. April 2014. Nur die englische Fassung ist authentisch; die deutsche Fassung ist eine Übersetzung.

[3] Abkommen ‘between the Kingdom of Belgium and the Republic of Uganda for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and on capital’, geschehen zu Kampala am 26. Juli 2007. Nur die englische Fassung ist authentisch; die deutsche Fassung ist eine Übersetzung.

[4] Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 21. Januar 2014 bestätigt wurde.

‡LW-BHKQNCDAG-GAAJFVT‡

imposed on behalf of a Contracting State or of its political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied" (Absatz 1 des Artikels). Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen in Belgien gilt, gehören die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Körperschaftsteuer, die Steuer vom Einkommen der nicht gewerblich tätigen juristischen Personen, die Steuer vom Einkommen der beschränkt Steuerpflichtigen und die zusätzliche Krisenabgabe, jeweils „including the prepayments and the surcharges on these taxes and prepayments" (Absatz 3 a) des Artikels).

Die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs mit Uganda ist jedoch allgemein und ist also nicht auf die in Artikel 1 des Abkommens erwähnten Personen und auf die in Artikel 2 des Abkommens angeführten Steuern beschränkt. Außerdem können auch Informationen eingeholt werden, „even though that other State may not need such information for its own tax purposes" (Artikel 27 Absatz 4 des Abkommens, in seiner durch Artikel II des Protokolls zu ersetzenden Fassung). Der Staat, bei dem die Informationen eingeholt werden, muss „its information gathering measures to obtain the requested information" nutzen (*idem*).

Demzufolge stellt sich die Frage, wer in Belgien dem Informationsantrag einer zuständigen Behörde von Uganda wird stattgeben müssen.

Aus Artikel 3 Absatz 1 e) des Abkommens in seiner durch Artikel I des Protokolls zu ersetzenden Fassung ergibt sich, dass in Belgien unter „competent authority" „as the case may be, the Minister of Finance of the federale Government and/or of a Region and/or of a Community, or his authorized representative" verstanden wird.

Deshalb ist es ratsam, auf innerbelgischer Ebene einen Koordinationsmechanismus und ein Koordinationsorgan vorzusehen, sodass die zuständigen Behörden von Uganda wissen, an wen sie einen Informationsantrag richten müssen und der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen untereinander bestimmen können, wie einem konkreten Antrag stattgegeben wird. Diesbezüglich wurde offensichtlich schon am 16. September 2015 im Konzertierungsausschuss ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen' geschlossen[5].

5. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

[5] Beim Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, ist anlässlich eines früheren Begutachtungsantrags ein nicht datiertes und nicht unterzeichnetes Exemplar dessen Textes mit dem Titel „Samenwerkingsakkoord tussen de Federale Staat, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest, het Brusselse Hoofdstedelijke Gewest, de Vlaamse Gemeenschap en de Duitstalige Gemeenschap in het kader van de richtlijn 2011/16/EU van de Raad van 15 februari 2011 betreffende de administratieve samenwerking op het gebied van de belastingen en tot intrekking van Richtlijn 77/799/EEG en in het kader van de gemengde bilaterale en multilaterale verdragen tussen het Koninkrijk België en een andere Staat of andere Staten die voorzien in een administratieve samenwerking op het gebied van de belastingen" eingereicht worden. Unter Berücksichtigung u.a., dass die betreffenden Parteien des Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam für die Finanzierung der Personal- und Funktionskosten des zentralen Verbindungsbüros zuständig sind (Artikel 19 des Abkommens), kann das Zusammenarbeitsabkommen erst wirksam werden, nachdem die Parlamente der verschiedenen betreffenden Parteien ihm durch einen gesetzgeberischen Akt zugestimmt haben.

‡LW-BHKQNCDAG-GAAJFVT‡

Es steht den Verfassern des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach ihren Absichten eventuell das Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN CHEFGREFFIER,

Wim GEURTS
Greffier

‡LW-BHKQNCDAG-GAAJFVT‡